



Satzung

des

Dresdner Grundwasserforschungszentrums e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dresdner Grundwasserforschungszentrum e. V."
- (2) Er ist beim Amtsgericht Dresden-(Registergericht) im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2

Ziele und Aufgaben (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, ein Zentrum für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Boden- und Grundwasserwirtschaft und des Schutzes der unterirdischen Wasserressourcen zu begründen und nach Einrichtung zu betreiben und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Entwicklung von Strategien und Konzepten für die Boden- und Grundwasserwirtschaft und den Boden- und Grundwasserschutz
- Entwicklung von Grundwasserüberwachungsstrategien und -systemen
- Entwicklung von Strategien und Verfahren zur in-situ-Sanierung und Rehabilitation kontaminierter Böden und Grundwasserleiter
- uneigennützige Beratertätigkeit für Umweltverträglichkeitsprüfungen und gesetzgeberische Regelungen
- Förderung übergreifender Randgebiete der Boden- und Grundwasserwirtschaft und des Boden- und Grundwasserschutzes
- Durchführung, Förderung und Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen unter besonderer Beachtung der Jugendförderung

- Unterstützung einer Stiftung zur Gewährung von Förderstudienplätzen
 - Förderung weiterer Stiftungen, die der Gemeinnützigkeit des Vereins entsprechen
 - zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.
- (3) Der Verein ist selbständig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit Instituten der Technischen Universität Dresden und den Umwelt- und Wasserwirtschaftsbehörden und -fachämtern Dresdens und Sachsens zusammen. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 3

Mittel des Vereins, Zuwendungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Haftung

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

§ 5

Räumlicher Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein ist bundesweit, insbesondere in Sachsen tätig.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) fördernde Mitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden und sein, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Boden- und Grundwasserwissenschaften oder die praktische Entwicklung und Applikation auf dem Gebiet von Wasser und Boden erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Sie sind gehalten, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und gestaffelt werden kann.

- (3) Mit fördernden Mitgliedern schließt der Vorstand individuelle, der Förderbedeutung angemessene Vereinbarungen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Löschung der juristischen Person,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschluß.

- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

- (3) Der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ohne Abmahnung ist ein Ausschluß möglich, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins in erheblichem Maße schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes. Gegen den Beschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 1 Buchst. e).

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung (§ 10) und
- b) Vorstand (§ 11).

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand (§ 11) oder vom Geschäftsführer (§ 12) zu besorgen sind und faßt hierzu die erforderlichen Beschlüsse. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes;

- b) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Jahresberichts des Geschäftsführers sowie die Abrechnung des Haushaltsplanes des abgelaufenen und die Haushaltsvorschau auf das kommende Haushaltsjahr;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl des Wirtschaftsprüfers und
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gemäß § 8 (3).
- (2) Die Einberufung der in der Regel jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; dabei ist einschließlich des Abgangstages eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlichem, begründetem Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Ist der Vorstand insgesamt verhindert, so wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen von nicht erschienenen Mitgliedern auf erscheinende Mitglieder ist nicht möglich. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren möglich, wenn nicht mehr als 1/5 der Mitglieder diese Form der Beschlußfassung schriftlich ablehnen und mehr als 3/5 der Mitglieder ihre Stimme zur Sachfrage schriftlich abgeben.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Mitschrift und ein Protokoll, das auch die Beschlüsse umfaßt, anzufertigen. Das Protokoll ist entweder vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer des Vereins und einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer, dem die Mitschrift der Mitgliederversammlung obliegt, zu unterzeichnen. Den Mitgliedern wird das Protokoll zugeleitet, die Mitschrift verbleibt beim Vorstand des Vereins und kann eingesehen werden.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus einer ungeraden Zahl, mindestens aber fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden des Vorstandes
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (dem Geschäftsführer gem. § 12)
 - dem 1. Beisitzer
 - dem 2. Beisitzer
 - und gegebenenfalls Beisitzern der Hauptkooperationspartner.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Verein wird gemäß § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und das geschäftsführende Vorstandsmitglied (den Geschäftsführer gemäß § 12) vertreten. Hierbei handeln je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben gemäß § 2 bedient sich der Verein eines Geschäftsführers.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Vereins bestellt.
- (3) Der Bestellungsvertrag regelt die Trennung von Vorstandsfunktion gemäß § 11 (1) und der in diesem Paragraphen geregelten Geschäftsführerfunktion in gleicher Weise wie bei geschäftsführenden Gesellschaftern in GmbHs gemäß § 181 BGB.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bzw. der gemäß § 10 (5) zur Sachfrage schriftlich abgegebenen Stimmen. Das Vorhaben eventueller Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung auszuweisen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden; sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als 3/4 der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muß. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an eine zu gründende Stiftung zur Förderung der "Wissenschaftlichen Schule Zunker-Busch-Luckner" fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls es nicht zur Gründung dieser Stiftung kommt oder dieser Stiftung die steuerbegünstigte Anerkennung versagt bleibt, fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Boden- und Grundwasserwissenschaften zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dresden, den 17. Mai 1993